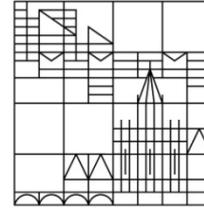


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 56/2020

**Vierte Satzung zur Änderung und
Berichtigung der Promotionsordnung
der Universität Konstanz**

Vom 25. September 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung und Berichtigung der Promotionsordnung der Universität Konstanz

vom 25. September 2020

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz in seinen Sitzungen am 10. Juni, 22. Juli und 16. September 2020 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), zuletzt geändert am 20. Januar 2020 (Amtl. Bkm. 1/2020), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 25. September 2020 unter Berichtigung der Bezeichnung eines Fachbereichs in Anpassung an § 15 Abs. 4 Nrn 2 bis 4 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 3/2019), zuletzt geändert am 8. Oktober 2019 (Amtl. Bkm. 45/2019), zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach den Worten „eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften“ die Worte „oder der Politik- und Verwaltungswissenschaft“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 werden in Satz 1 nach den Worten „einer Fachhochschule“ die Worte „bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
3. In § 16 werden die Worte „Fachrichtungen von Prüfungsleistungen des Promotionskollegs“ durch die Worte „gewählten Bereiche im Rahmen eines Promotionsstudiengangs“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik werden wie folgt geändert:

In Art. 7 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik werden wie folgt geändert:

In Art. 8 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

- „(4) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 4

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie

In den Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie wird Artikel 8 (Mündliche Prüfung) wie folgt geändert:

1. Folgender Satz wird angefügt: „Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und der Kandidatin oder dem Kandidaten kann die mündliche Prüfung bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern auch über elektronische Medien abgewickelt werden.“
2. Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 5

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie werden wie folgt geändert:

In Art. 7 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

- „(3) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 6

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift der Fachspezifischen Regelungen wird die Bezeichnung „VIII. Fachbereich Geschichte und Soziologie“ ersetzt durch die Bezeichnung: „VIII. Fachbereich Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung“.
2. Art. 5 (Dissertation) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Fächern Soziologie, Sportwissenschaft sowie Empirische Bildungsforschung können als Dissertation auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entsprechen, bleibt dem Urteil der Gutachterinnen und Gutachter überlassen.“

Als Richtlinien dienen in den Fächern Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung folgende Punkte:

1. Mindestens drei Arbeiten sollten in einschlägigen Fachzeitschriften mit Begutachtungssystem erschienen oder zur Publikation angenommen sein.
2. Zwischen den Einzelarbeiten muss ein eigener Forschungszusammenhang erkennbar sein, der in Form einer wissenschaftlich fundierten Zusammenfassung zu begründen ist. Dieses Übersichtspapier sollte außerdem die eigenständige Forschungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin verdeutlichen. Gegebenenfalls ist zu spezifizieren, welchen Anteil der Kandidat/die Kandidatin an den einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten hat.

Im Fach Soziologie dienen als Richtlinien folgende Punkte:

1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.
2. Es dürfen maximal zwei Schriften, die in Koautorenschaft entstanden sind, eingereicht werden. Höchstens eine Schrift darf gemeinsam mit einer Betreuerin oder einem Betreuer verfasst sein. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden spezifiziert werden. Ist der Koautor oder die Koautorin eine Betreuungsperson, darf dieser Beitrag nur von den anderen Betreuerinnen und Betreuern begutachtet werden.

Sind der Kandidatin oder dem Kandidaten nur zwei Betreuungspersonen zugeordnet, so ist in diesem Fall ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen.

3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.“

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Auslagefrist der Dissertation beträgt auch in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen.“

3. In Art. 6 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 7

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in den Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Sprachwissenschaft“ durch die Bezeichnung „Linguistik“ ersetzt. Auch das Inhaltsverzeichnis der Promotionsordnung wird entsprechend angepasst.
2. In Art. 7 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“) werden in der Promotionsurkunde anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 8

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften werden wie folgt geändert:

In Art. 6 (Mündliche Prüfung) wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften („Graduate School of the Social and Behavioural Sciences“), findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums über die Ergebnisse der Dissertation statt. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die gewählten Bereiche im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule aufgeführt.“

Artikel 9

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. In Art. 1 (Doktorgrad) werden vor dem Wort „erwerben“ die Worte „oder den Grad eines Doktors der Politik- und Verwaltungswissenschaft (Dr. rer. pol.)“ eingefügt.

2. Art. 2 (Weitere Zulassungsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es werden nur Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration (bis zum 31. März 2021) oder zum Promotionsstudiengang der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Graduate School of the Social and Behavioral Sciences - im Folgenden: GSBS) gestellt haben.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-Studiengangs einer Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder einer Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die einen Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben haben, können vom Promotionsausschuss als Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung zugelassen werden, wenn sie das in Abs. 5 spezifizierte Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert haben.“

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens sind von den Bewerberinnen und Bewerbern vier mindestens mit der Note "gut" bewertete Leistungsnachweise im Rahmen des Lehrangebots des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft zu erbringen. Zwei Leistungsnachweise sind in den Kursen „Research Design I“ und Research Design II“ zu erbringen, die anderen beiden Leistungsnachweise in geeigneten Grundlagenseminaren oder Seminaren des Master-Studiengangs. Die genannten Leistungsnachweise sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen.“
- d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 6.
3. In Art. 4 (Eröffnung des Promotionsverfahrens) werden in Abs. 1 das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und vor dem Wort „nachzuweisen“ die Worte „oder der GSBS“ eingefügt.
4. In Art. 5 (Dissertation) wird Abs. 3 wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Mindestens eine Arbeit muss bei einer Zeitschrift eingereicht und begutachtet worden sein. Alle Arbeiten müssen publikationsreif sein.“
- b) In Nr. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Einleitung“ in einer Klammer die Worte „(im Umfang von etwa 10.000 bis 12.000 Worten)“ eingefügt.
5. Art. 7 (Prädikat der Promotion) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Promotionsstudiengang“ die Worte „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ eingefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Absolvieren Doktorandinnen und Doktoranden den Promotionsstudiengang im Rahmen der GSBS, wird das Prädikat der Promotion gem. § 15 Abs. 1 bis 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung ermittelt. In der Promotionsurkunde wird das Promotionsfach sowie, falls zutreffend, die gewählte interdisziplinäre Spezialisierung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften aufgeführt.“

Artikel 10

In-Kraft-Treten der Änderungen und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen gem. Art. 4 treten zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Alle anderen Änderungen der Promotionsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsverfahren im Fach Soziologie bereits eröffnet wurde, gelten für kumulative Dissertationen die bisherigen Bestimmungen fort.

Berichtigung der Promotionsordnung

Im Inhaltsverzeichnis sowie in den Fachspezifischen Regelungen wird die bisherige Bezeichnung des Fachbereichs Literaturwissenschaft in Anpassung an den geänderten § 15 Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 der Grundordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 27. April 2015 (Amtl. Bkm. 26/2015), berichtigt am 13. Mai 2015 (Amtl. Bkm. 3/2019), zuletzt geändert am 8. Oktober 2019 (Amtl. Bkm. 45/2019), durch die Bezeichnung „Fachbereich Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften“ ersetzt

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 25. September 2020

gez.

Jens Apitz

- Kanzler -